



**Tischtennis
Baden-Württemberg e.V.**



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.
Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart

Kooperationsvereinbarung bezüglich Heidelberger Ballschule

– **zwischen**

Tischtennisverband Baden-Württemberg e.V. (TTBW), vertreten durch die
Geschäftsführer Thomas Walter

- Im Folgenden „TTBW“

und dem Verein

- Im Folgenden „Kooperationspartner“





Tischtennis Baden-Württemberg e.V.



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.
Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart

Präambel

Die Ballschule versteht sich als eine gemeinnützige Institution, die das Ziel verfolgt, dem zunehmenden Bewegungsmangel in der Kindheit entgegen zu wirken. Sie trägt zur Förderung der motorischen Entwicklung aller Heranwachsenden bei, von Kindern mit motorischen Defiziten bis hin zu Kindern mit erkennbarem Talent im Bereich der Ballspiele. Zur Erreichung dieses Vereinszwecks kooperiert die Ballschule mit Kindergärten, Schulen, Vereinen, Verbänden, nationalen und internationalen Zentren sowie mit kommerziellen Sportanbietern. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen steht die nachhaltige Verbreitung des wissenschaftlich fundierten Konzepts der „Ballschule – das ABC des Spielens“ (Ballschule Heidelberg), das 1998 von Prof. Dr. Klaus Roth erstellt und von ihm seit dieser Zeit ständig aktualisiert und ausdifferenziert wird.

Das Programm der Ballschule Heidelberg ist auf eine ganzheitliche Ausbildung von Kindern in ihrer geistigen, emotionalen, sozialen und motorischen Entwicklung gerichtet (Ziele). Die Kinder erwerben – im Rahmen eines integrativen Vermittlungskonzepts – spielübergreifende Basiskompetenzen als Grundlage für eine spätere disziplinbezogene Spezialisierung (Inhalte). Alle Ballschulangebote folgen einer einheitlichen Philosophie, die auf den theoretisch begründeten und praxiserprobten Leitlinien der „Entwicklungsgemäßheit“, der „Vielseitigkeit“, der „Freudbetontheit“ und des „spielerisch-beiläufigen (impliziten) Lernens“ gründen (Methoden).

Die Vertragsparteien verfolgen in vertrauensvoller Zusammenarbeit das gemeinsame Ziel, die Ballschule Heidelberg möglichst vielen Kindern in einer qualitativ hochwertigen Form anzubieten.



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.
Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechteinhaberschaft

1. Der Kooperationspartner ist während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt, in Veröffentlichungen jedweder Art, in denen auf sein Ballschul-Engagement hingewiesen wird, die im Register des Deutschen Patent- und Markenamts unter der Nr. **302014024387** eingetragene *Wort-/Bildmarke* „*Ballschule Heidelberg*“ (Ballschullogo) zu verwenden. Er ist auch berechtigt, Bekleidung damit bedrucken zu lassen. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind Ball- und Schlägermaterialien. Das Ballschullogo dokumentiert, dass die zu seiner Nutzung Berechtigten die Ziele der Ballschule umsetzen und fördern. Es darf nur in der nachfolgend abgebildeten Gestaltung verwendet werden:



2. Der Kooperationspartner ist berechtigt, den *Slogan* „*Ballschule Heidelberg: das Original seit 1998*“ zu nutzen.

3. Der Kooperationspartner ist berechtigt, das *Konzept zur sportspielübergreifenden Anfängerausbildung* im Rahmen von Ballschulkursen einzusetzen.

4. Der Kooperationspartner ist berechtigt, *Kooperationen* mit Kindergärten, Grundschulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen einzugehen.

5. Der Kooperationspartner ist *nicht* berechtigt, das *Logo* der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder das *Logo* des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg zu nutzen.

6. Der Kooperationspartner ist *nicht* berechtigt, *Kooperationen* mit kommerziellen (Sport-) Anbietern, (Sport-)Vereinen und Verbänden abzuschließen. Sollten derartige Anfragen gestellt



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.
Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart

werden, ist der Kooperationspartner verpflichtet, diese an die Ballschule weiterzuleiten. Es wird dann gemeinsam geklärt, ob die Ballschule und/oder der Kooperationspartner die Zusammenarbeit gestalten. Die letzte Entscheidung obliegt der Ballschule.

7. Der Kooperationspartner ist *nicht* berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Ballschule, die zur Verfügung gestellten Konzepte und Lehrmaterialien anderen Dritten zu überlassen.

8. Der Kooperationspartner ist *nicht* berechtigt, die von der Ballschule zur Verfügung gestellten Konzepte und Materialien oder das Ballschullogo entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen. Falls dieser Fall eintritt, ist die Ballschule berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 2 Pflichten TTBW / Ballschule

1. TTBW stellt über die Ballschule dem Kooperationspartner alle aktuell vorliegenden wissenschaftlich evaluierten *Programme* und *Konzepte* sowie *Unterrichtsmaterialien* zur Verfügung (Kindergarten-Ballschule, ABC-Ballschule, Rückschlagspiele, Wurfspiele, Torschussspiele, usw.).

2. Die Ballschule bietet eine tel. *Erstberatung* und Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Durchführung der Ballschulkurse (06221/ 544338).

3. Die Ballschule stellt dem Kooperationspartner einen hauptverantwortlichen *Ansprechpartner* zur Verfügung.

4. TTBW bildet in Zusammenarbeit mit der Ballschule die Übungsleiter des Kooperationspartners aus und bietet regelmäßig verschiedene Fortbildungen an.

5. Während der Laufzeit des Vertrages gewährt TTBW über die Ballschule dem Kooperationspartner *Zugriff* auf den geschützten Bereich der *Ballschul-Homepage*. Dort wird der Kooperationspartner explizit aufgeführt und die Vereins-Homepage mit der Ballschul-Homepage verlinkt. Die Inhalte, die dem Kooperationspartner auf dem geschützten Vereinsbereich der Homepage zur Verfügung gestellt werden, dürfen von diesem nur an seine Kooperationspartner und nicht an Dritte weitergegeben werden.



6. TTBW gewährt dem Kooperationspartner über die Ballschule vollumfänglich den selbst erhaltenen *Nachlass* auf Ballschulartikel und -material.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

1. Der Kooperationspartner führt die *Ballschulkurse eigenständig* durch und sichert zu, den Ballschullehrplan zu übernehmen und umzusetzen. Darüber hinaus wirkt er bei der Qualitätskontrolle und Evaluation des Ballschullehrplans mit.

2. Der Kooperationspartner benennt einen hauptverantwortlichen *Ansprechpartner* für die Ballschule.

3. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, mindestens einen Übungsleiter zu benennen, die mindestens ein Modul der Stufe 1 des in der Anlage 1 beigefügten *Ausbildungssystems* der Ballschule absolvieren. Er sichert zu, dass ausschließlich qualifizierte Übungsleiter die Ballschulgruppen betreuen.

4. Der Kooperationspartner stellt sowohl angemessene *Hallenkapazitäten* als auch ausreichendes und geeignetes *Ball- und Schlägermaterial* für die Durchführung der Ballschulkurse zur Verfügung.

5. Die Übungsleiter des Kooperationspartners nehmen in der Regel mindestens alle vier Jahre an den *Fortbildungsveranstaltungen* der Ballschule teil.

6. TTBW ist über alle *Veröffentlichungen* zu informieren, die den Kooperationspartner und die Ballschule betreffen und erhält jeweils ein Belegexemplar.

§ 4 Vergütungen

1. Der Kooperationspartner erhält mit der Unterzeichnung des Vertrags die Lizenz, das Qualitätssiegel „Ballschule Heidelberg“ zu tragen. Für den Erhalt der *Lizenz* wird eine jährliche Gebühr von 50.- € fällig. Die Gebühren werden jährlich von TTBW per Lastschrift erhoben.



§ 5 Haftung

1. Die Ballschule hat die lizenzierten Rechte nach bestem Wissen und Gewissen mit der für diesen Bereich erforderlichen und üblichen Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Standes der Wissenschaft übermittelt.
2. Der Kooperationspartner organisiert die Ballschulkurse in eigener Verantwortung, auch hinsichtlich der sich daraus ergebenden Verkehrssicherungspflichten.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und verlängert sich automatisch jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Datum des Poststempels ist für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgeblich.

§ 7 Folgen der Beendigung des Vertrages

Nach Beendigung des Vertrages ist der Kooperationspartner verpflichtet, die Nutzung sämtlicher von der Ballschule zur Verfügung gestellten Materialien und Schulungskonzepte sowie das Logo der Ballschule einzustellen. Er ist nicht mehr berechtigt, den geschützten Bereich der Homepage der Ballschule zu nutzen. Der Kooperationspartner hat ferner von allen eigenen Unterlagen jegliche Zeichen und Materialien, Beschriftungen und sonstigen Hinweise zu entfernen, die auf die Ballschule hinweisen.



**Tischtennis
Baden-Württemberg e.V.**



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.
Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 9 Formvorschriften

Es wurden keine Nebenabreden getroffen, Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stuttgart, den 8. Dezember 2018

.....
Ort, Datum

.....
Thomas Walter
Geschäftsführer
TTBW

.....
Unterschrift
Kooperationspartner

